
Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages (Version 24A)

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sehr genau. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Carnet-Bedingungen.

Genderhinweis

Alle Inhalte wenden sich an und gelten für alle Geschlechter (w/m/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

1) Allgemeines

Das Carnet de Passages ist ein Grenz- und Zolldokument. Es wird für die vorübergehende zollfreie Einfuhr eines Fahrzeuges in vielen Ländern Afrikas, Asiens, Südamerikas sowie in Australien und Neuseeland verlangt. Es berechtigt zu mehreren Fahrten desselben Fahrzeuges und wird mit einer Gültigkeit von 12 Monaten ausgestellt.

Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der UN von 1954 und 1956 über die vorübergehende Einfuhr privater und gewerblicher Straßenfahrzeuge. Die Bedingungen wurden durch die "Istanbuler Konvention" von 1992 überarbeitet. Ausgegeben werden die Carnet de Passages von folgenden Organisationen:

FIA - Federation Internationale de l'Automobile/AIT - Alliance Internationale de Tourisme.

Das Carnet de Passages gilt als amtliche Urkunde. **Es bleibt Eigentum des Ausstellerclubs ADAC e.V. (im Folgenden bezeichnet als ADAC) und muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit an den ADAC zurückgegeben werden.**

Das Carnet de Passages ist nicht auf eine andere Person oder auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Bei der Beantragung ist darauf zu achten, dass die eingetragenen Daten exakt mit den Fahrzeugpapieren übereinstimmen. Unrichtige und unvollständige Angaben führen zu Schwierigkeiten an der Grenze.

Das Fahrzeug darf während der Gültigkeit des Carnet de Passages nur vom Dokumentinhaber verwendet werden. Es darf weder veräußert, verliehen, vermietet, verschenkt, verpfändet noch anderen zur Benutzung überlassen werden. Der Dokumentinhaber haftet für Folgen, die sich aus Verlust und Missbrauch durch unbefugte Dritte ergeben.

Die auf der Rückseite des Carnet de Passages aufgeführten Länder gehören zum Zeitpunkt der Ausstellung dem Carnet-System an und können jederzeit bei der Einreise die Vorlage des Carnet de Passages fordern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ADAC keinen Einfluss auf die Anerkennung bzw. Notwendigkeit des Carnet de Passages an den jeweiligen Landesgrenzen hat und auch nicht garantieren kann.

2) Beantragung – wo und was wird benötigt?

Die Antragsunterlagen für das Carnet de Passages müssen in der ADAC Zentrale in München eingereicht werden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Antragsformular** vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
- **Wenn der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter ist** (d.h. wenn Antragsteller und Fahrzeughalter zwei verschiedene Personen sind), muss der Fahrzeughalter auf dem Zusatzformular „Schuldbeitritterklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages“ unterschreiben. Der Reisepass oder Personalausweis muss in Kopie vorgelegt werden.
- Bei Antragstellung durch eine **juristische Person** und/oder Kfz-Zulassung auf eine juristische Person wird zusätzlich ein Nachweis über die Zeichnungsberechtigung (z.B. Handelsregisterauszug) benötigt. Bitte halten Sie hierzu Rücksprache mit der Abteilung ADAC Grenzverkehr.
- Die **Sicherheit** kann per **Überweisung (Sicherheitsleistung) oder in Form einer Bank-Bürgschaftserklärung** hinterlegt werden. Es wird nur das Bürgschaftsformular vom ADAC anerkannt. Die Höhe der Sicherheit entnehmen Sie bitte der Gebührentabelle.
- Kopie vom **Reisepass, Personalausweis oder der Aufenthaltserlaubnis/des Visums (Aufenthaltsort müssen noch für mindestens 30 Monate ab Ausstellung des Carnet de Passages gültig sein.)**

Für eine Kopie des Reisepasses/Personalausweises gelten folgende Besonderheiten:

- *Die Kopie wird ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet.*
- *Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Vermerk „Kopie“).*
- *Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, sind von Ihnen auf der Kopie zu schwärzen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.*
- *Die Kopie wird von uns unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck (Identifizierung) erreicht ist.*
- *Eine Speicherung der Pass-/Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig und findet nicht statt.*

- **Zulassungsbescheinigung Teil 1** (Fahrzeugschein) in Kopie (Bei Ausfuhrkennzeichen ggf. Internationaler Zulassungsschein)
- **Aktueller Wertnachweis bei Campingfahrzeugen und Wohnmobilen** (Wertgutachten oder offizielle Händlerrechnung)
- Kopie der **Automobilclub-Mitgliedskarte; der Automobilclub muss der FIA angehören** (bei ADAC Mitgliedern ist die Angabe der Mitgliedsnummer ausreichend).

Für die Ausstellung des Carnet de Passages ist eine **Gebühr** zu entrichten, deren Höhe Sie der Gebührentabelle entnehmen können.

Die Zusendung der Antragsunterlagen kann per Post oder E-Mail erfolgen (**ohne gesonderte elektronische Verschlüsselung**). Bitte verwenden Sie bevorzugt die Dateiformate .pdf oder .jpg. Eine elektronische Signatur wird für diesen Antrag vom ADAC e.V. nicht angenommen.

3) Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen, also die **technischen und persönlichen Daten, Gültigkeitsdatum** sowie die **gesperrten Länder** (siehe Carnet-Rückseite), müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Überprüfen Sie dabei auch die **Vollständigkeit des Carnet de Passages** (25 Seiten plus 1 Seite Verbleibsbescheinigung). Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten. **Auf dem Deckblatt des Carnet de Passages, in Zeile 12, muss der Dokumentinhaber unterschreiben.**

4) Wie muss das Grenzdokument (Carnet de Passages) abgestempelt werden?

Das Carnet de Passages besteht aus 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) und aus Blatt 26 mit der sog. Verbleibsbescheinigung (Standortnachweis). Wir wollen Ihnen kurz die richtige Benutzung erklären:

mit EU-Zulassung kann die Verbleibsbescheinigung auch von einer Zollbehörde in einem anderen Land der EU bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde.

Bitte bedenken Sie dies unbedingt, wenn Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt erst, wenn die bestätigte Verbleibsbescheinigung bei der ADAC Zentrale eingegangen ist.

Wird ein Ersatz-Carnet benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Sicherheit kann übernommen werden. Die Ausstellungsgebühr ist erneut zu bezahlen. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Wenn das Carnet de Passages in einem carnetpflichtigen Land verloren wurde, sollten Sie sich mit dem ausländischen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde in Verbindung setzen, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann.

7) Fahrzeug kann nicht in das Land der Kfz-Zulassung zurückgebracht werden

Obwohl Sie auf dem Antragsformular mit Ihrer Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung bestätigt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist (z.B.: Unfall, Totalschaden mit anschl. Verschrottung, Verkauf des Fahrzeuges, Diebstahl, etc.). Hierbei ist zu beachten:

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch die ausländische Zollbehörde im Carnet de Passages auf dem Ausreise-, dem Stammabschnitt und der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrottungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt und mit Zollstempel versehen werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege werden in Kopie zusammen mit dem Carnet de Passages an den ADAC zurückgesandt. Sofern Unterlagen nicht bereits mehrsprachig ausgestellt werden, müssen Sie eine **beglaubigte Übersetzung** ins Deutsche oder Englische von einem **beeidigten Übersetzer** anfertigen zu lassen. **Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.**

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Die dort zuständige Zollbehörde muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet de Passages eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrottungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein, damit das betreffende Fahrzeug eindeutig identifizierbar ist. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Sie fahren in ein **nicht-carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt dort: Auch in diesem Fall muss die dort zuständige Zollbehörde die Verbleibsbescheinigung abstempeln und einen Verzollungs- bzw. Verschrottungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.

Bei **Diebstahl** des Fahrzeuges müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich daher, auch immer den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

8) Zollrisiko

Enthält das Carnet de Passages einen Einreisestempel und die entsprechende Wiederausfuhr des Fahrzeuges wurde nicht im Carnet de Passages eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben.

Ablauf einer Zollforderung:

Die ausländische Zollbehörde fordert vom ADAC als Ausstellerclub des Carnet de Passages einen Nachweis über die Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung, etc. Der ADAC ist in solchen Fällen verpflichtet, diesen Nachweis zu führen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Sicherheit sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingeklagt.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei einem ordnungsgemäß abgestempelten Carnet de Passages einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges (= zollamtlich bestätigte Verbleibsbescheinigung, Verschrottungs-/Verzollungsbelege) fordern.

9) Rückgabe des Carnet de Passages

Das Carnet de Passages muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit vollständig an den ADAC zurückgegeben werden. **Unbenutzte oder verschriebene Seiten bzw. Abschnitte dürfen nicht entfernt werden.** Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 4.

Die **Verbleibsbescheinigung** muss **vor der Rückgabe des Carnets** im Land der Kfz-Zulassung von der zuständigen Zollbehörde bestätigt werden. Für Fahrzeuge mit EU-Zulassung kann die Verbleibsbescheinigung auch von einer Zollbehörde in einem anderen Land der EU bestätigt werden.

Ist das Fahrzeug im Ausland verblieben, so geben Sie das Carnet de Passages mit den entsprechenden Zollbelegen (**ggf. mit beglaubigter Übersetzung**) an den ADAC zurück (siehe Punkt 7).

Ist das Carnet de Passages unbenutzt und vollständig, dann ist die Bestätigung der Verbleibsbescheinigung nicht notwendig. Die bereits entrichtete Ausstellungsgebühr für ein unbenutztes Carnet de Passages wird **nicht** rückerstattet.

Bitte schicken Sie das Carnet de Passages **per Einschreiben oder Kurier** direkt an die ADAC Zentrale nach München (siehe untenstehende Anschrift). Es wird empfohlen, vorher Fotokopien von dem Carnet de Passages und ggf. von den Zollbelegen anzufertigen. Die Rückgabe in den ADAC-Geschäftsstellen ist nicht möglich.

Nach Erhalt werden die Eintragungen im Carnet de Passages bzw. Zollbelege vom ADAC geprüft. Ist das Carnet de Passages ordnungsgemäß gelöscht, erfolgt die **Freigabe der Sicherheit ausschließlich durch die ADAC Zentrale in München.** Die **Bank-Bürgschaftserklärung** wird von uns, ohne weitere Benachrichtigung an Sie, direkt an die Bank zur Löschung zurückgeschickt. Die Rückerstattung der **Sicherheitsleistung** erfolgt per Überweisung an den bei der Carnet-Ausstellung im Antrag eingetragenen **berechtigten Geldempfänger.** **Barauszahlungen sind nicht möglich.**

Empfehlung

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen (Reisewarnungen, Informationen zur aktuellen Sicherheitslage, etc.) beim Auswärtigen Amt (www.auswaertiges-amt.de), den Botschaften oder Generalkonsulaten einzuholen. Der ADAC ist immer bemüht, aktuelle Informationen an Sie weiterzugeben, für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber dieser Broschüre

	ADAC e.V.	Telefon:	+49 89 76 76 63 38
	Grenzverkehr	E-Mail:	cdp@adac.de
	Hansastraße 19	Internet:	www.adac.de/cdp
	80686 München		

Stand: 23.05.2024 - Änderungen vorbehalten!

Datenschutzinformationen zum Carnet de Passages (Version 24A)

Informationspflicht nach Art. 13 & 14 DSGVO	
Erläuterung	<p>Dieser Datenschutzhinweis informiert Antragsteller, Fahrzeughalter oder in sonstiger Weise betroffene Personen (zusammen die „betroffenen Personen“) darüber, wie wir, der ADAC e.V. (nachfolgend „wir“, „uns“) personenbezogene Daten in Zusammenhang mit dem „Carnet de Passages“ erheben, speichern, mit Dritten teilen oder sonst verarbeiten.</p> <p>Das Carnet de Passages ist ein international anerkanntes Grenz- und Zolldokument. Grundlage der Ausstellung sind internationale Zollabkommen der UN von 1954 und 1956 über die vorübergehende Einfuhr privater und gewerblicher Straßenfahrzeuge. Die Bedingungen wurden zuletzt durch die "Istanbuler Konvention" von 1992 überarbeitet.</p> <p>Ausgegeben wird das Carnet de Passages von der Federation Internationale de l'Automobile („FIA“) und der Alliance Internationale de Tourisme („AIT“). Ein Antrag auf Ausstellung eines Carnet de Passages wird dabei grundsätzlich von dem jeweiligen lokalen Automobilclub, in Deutschland u.a. von uns, bearbeitet.</p>
Verantwortlicher	<p>Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) Hansastraße 19 80686 München Telefon: 089 7676 0 E-Mail: adac@adac.de</p> <p>Vertreten durch den Vorstand: Andreas Leihener, Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger</p> <p>Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 304 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253 Steuernummer: 143/300/01004</p>
Datenschutzbeauftragter	<p>ADAC e.V. Datenschutzbeauftragter Hansastraße 19, 80686 München Fax: +49 89 76 76 53 62 E-Mail: dsb-mail@adac.de</p>
Betroffene Personen	<p>Carnet-Inhaber, Fahrzeughalter (falls abweichend vom Carnet-Inhaber), vom Carnet-Inhaber angegebene Kontaktperson, Sicherheitsgeber sowie Bürge im Falle einer Bank-Bürgschaftserklärung</p>
Datenkategorie	<p>Für die Ausstellung des Carnet de Passages erheben wir:</p> <ol style="list-style-type: none"> vom Antragsteller und ggf. Fahrzeughalter: Name, Vorname, Anschrift, Mitgliedsnummer, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass/Personalausweis (ausgestellt am, ausgestellt von), Angaben zum Fahrzeug, Bestimmungsländer (Reiseziel/-region), ggf. Aufenthaltserlaubnis (ausgestellt am, gültig bis, ausgestellt von (Behörde)), Mitgliedschaft in einem Automobilclub vom berechtigten Geldempfänger der hinterlegten Sicherheitsleistung wird dessen Bankverbindung sowie der Name, Vorname und Anschrift erhoben. Im Fall einer Bank-Bürgschaftserklärung muss der Name und die Anschrift des Bürgen angegeben werden.
Verarbeitungszwecke	<p>Ausstellung und Abwicklung eines Carnet de Passages in Verbindung mit der Reise (u.a. Anfragen, Zollreklamationen, Verlängerungen, Verschrottungen, u.a. Carnet-bezogene Zollvorgänge (z.B. Korrekturen im Dokument; Verlust des Dokuments)).</p> <p>Das ausgestellte Carnet de Passages wird vom Dokumentinhaber bzw. dem Reisenden bei Grenzübertritt den Zollbehörden vorgelegt und dient als Zollsicherheit.</p> <p>Die personenbezogenen Daten des Grenzdokumentinhabers sowie Fahrzeugangaben werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. auch zur Betrugsprävention) und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub, den zuständigen Rückversicherer und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden) erhoben, verarbeitet und genutzt.</p> <p>Anonymisiert erfolgt eine Auswertung der Alters- und Geschlechtsangaben, Kfz-Art, Kfz-Marke, Kfz-Baujahr und Sperrländer zur Zielgruppenbestimmung mit dem Ziel der Leistungsverbesserung.</p>
Rechtsgrundlage der Verarbeitung Art. 6 Abs. 1 DSGVO	<ol style="list-style-type: none"> Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO); Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO); Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Weitergabe von Daten an Dritte	Die personenbezogenen Daten des Grenzdokumentinhabers und Fahrzeugangaben werden für die in der Verpflichtungserklärung genannten Zwecke, zur Wahrung berechtigter Interessen (u.a. zur Betrugsprävention) und zum Abschluss sowie zur Durchführung und ggf. Beendigung des Vertrages durch den ADAC e.V., die AIT/FIA als Dachverband, den zuständigen ausländischen Automobilclub (weltweit), den zuständigen Rückversicherer und die zuständigen Behörden (insbesondere Zollbehörden (weltweit)) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies erforderlich ist, z.B. an Behörden zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten oder Buß- und Verwarnungsgelder.
Datenübermittlung in Drittstaaten	<p>Im Zuge der Durchführung der Reise des Carnet-Inhabers und zur Abwicklung des Carnet de Passages werden notwendigerweise Daten betroffener Personen (Angaben aus dem Carnet de Passages und etwaiger anderer Zollbelege (z.B. bei Verzollung oder Verschrottung, etc.)) wie Vor- und Nachname, Adresse, Fahrzeugdaten, Carnetnummer usw., in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) übertragen. Dies dient vornehmlich der Erfüllung vertraglicher Pflichten gegenüber dem Antragsteller bzw. Carnet-Inhaber (Ausnahme nach Art. 49 Nr. 1 S. 1 lit. b DSGVO).</p> <p>Die Übertragung von Daten an Dritte im Ausland erfolgt im Übrigen entweder innerhalb des EWR oder (i) aufgrund eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission, (ii) basierend auf angemessenen Absicherungsmaßnahmen oder (iii) einem anderen Ausnahmetatbestand (insbesondere zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nach Art. 49 Nr. 1 S. 1 lit. e DSGVO).</p>
Speicherdauer bzw. Löschung	Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den ADAC geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem werden die personenbezogenen Daten gespeichert, soweit und solange der ADAC dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.
Hinweise auf Widerspruchsmöglichkeit (Art. 21 DSGVO)	Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einlegen. Der ADAC verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ihren Widerspruch können Sie jederzeit per Post, Fax oder E-Mail an uns richten. Anschrift: ADAC e.V., Grenzverkehr, Hansastraße 19, 80686 München oder E-Mail: cdp@adac.de , Kennwort „Widerspruch/Berechtigte Interessen“
Hinweis auf Betroffenenrechte (Art. 15 – 20 DSGVO)	<p>Neben dem Recht auf Widerspruch können Sie bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzung folgende Rechte ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 15 DSGVO. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, die geplante Speicherdauer und die Herkunft Ihrer Daten verlangen, sofern diese nicht direkt bei Ihnen erhoben wurden. • Recht auf Berichtigung unrichtiger oder auf Vervollständigung unvollständiger Daten gem. Art. 16 DSGVO • Recht auf Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten gem. Art. 17 DSGVO, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder anderen gesetzlichen Pflichten bzw. Rechte zur weiteren Speicherung einzuhalten sind. • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 18 DSGVO, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen, soweit der ADAC die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch diese zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder wenn Sie gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. • Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, d.h. das Recht, von Ihnen zur Verfügung gestellte und bei uns über Sie gespeicherte Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format übertragen zu bekommen oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen. <p>Für die oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte an die Anschrift: ADAC e.V., Grenzverkehr, Hansastraße 19, 80686 München oder E-Mail: cdp@adac.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für den ADAC e.V. zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 18 91522 Ansbach Tel.: 0981 18 00 93 0 Fax: 0981 18 00 93 800 <p>Im Übrigen gelten die allgemeinen Datenschutzinformationen für Mitglieder: https://www.adac.de/datenschutz-dsgvo/mitgliedschaft/ und zur Onlineplattform: https://www.adac.de/datenschutz-dsgvo/online/</p>
Änderungsklausel	Da die Datenverarbeitung des ADAC Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformation von Zeit zu Zeit entsprechend anpassen.

Stand: 23.05.2024

Genderhinweis

Alle Inhalte wenden sich an und gelten für alle Geschlechter (w/m/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.